

# CURRICULUM

für das  
Masterstudium/Master Programme

Name des Studiums	Historische Aufführungspraxis
Programme name	Historical Performance Practice
Abkürzung	MA HAP
Abbreviation	
Umfang/Dauer	120 ECTS Credits/ 4 Semester
Credits/Duration	
Unterrichtssprache	Deutsch
Language of tuition	German

Masterstudium eingerichtet mit Beschluss des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vom 28.3.2017, mdw-Mitteilungsblatt vom 3. und 17.5.2017.

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik vom 25.1.2019; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 13.3.2019, mdw-Mitteilungsblatt vom 20.3.2019, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

## Inhalt

§ 1 Gegenstand des Studiums/Präambel.....	4
§ 2 Qualifikationsprofil.....	4
(1) Ziel .....	4
(2) Erwartete Lernergebnisse - Kompetenzen.....	4
(3) Typische Berufsbilder/Rollen .....	5
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	5
(1) Facheinschlägiges Vorstudium .....	5
(2) Auftrag einzelner Ergänzungen .....	5
(3) Zulassungsprüfung .....	5
(4) Zulassungsprüfungskriterien .....	6
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen .....	6
§ 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache.....	6
(1) Zeitpunkt des Sprachnachweises .....	6
(2) Art des Sprachnachweises.....	6
§ 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums.....	6
(1) Dauer und Umfang .....	6
(2) Studienbereiche .....	7
(3) Pflicht- und Wahlbereiche.....	8
(4) Künstlerische Projekte.....	8
(5) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung .....	8
§ 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen .....	8
(1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit .....	8
(2) Blocklehrveranstaltungen .....	8
(3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen .....	9
§ 7 Mobilität - Auslandsstudien .....	9
§ 8 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen .....	9
(1) Gruppengrößen .....	9
(2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot .....	9
§ 9 Masterarbeit.....	9
§ 10 Kommissionelle Masterprüfung .....	10
(1) Studienabschließende Prüfung .....	10
(2) Antrittsvoraussetzungen .....	10
(3) Prüfungsteile .....	10
§ 11 Prüfungsordnung.....	10
(1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen .....	10
(2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes.....	10
(3) Dispensprüfungen .....	10

(4) Kommissionelle Prüfungen.....	11
(5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode .....	11
(6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen .....	11
§ 12 Akademischer Grad .....	11
§ 13 In-Kraft-Treten.....	11
Lehrveranstaltungsanhang.....	12
Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf .....	12
Voraussetzungsketten .....	14
Abkürzungsverzeichnis .....	14

## § 1 Gegenstand des Studiums/Präambel

1. Gegenstand des künstlerisch-wissenschaftlichen Masterstudiums Historische Aufführungspraxis ist die auf die Bewährung im internationalen Musikleben hin orientierte Ausbildung auf dem historischen Instrumentarium/ im Gesang unter besonderer Einbeziehung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Aufführungspraxis.

2. Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Historisches Instrument/Gesang“, wissenschaftliche sowie künstlerisch-praktische Wahlpflichtfächer, Projekte und die Masterarbeit und ist am Leitbild des „scholar-performers“ orientiert. Die innerhalb des Studiums erworbenen wissenschaftlichen und theoretischen Kompetenzen dienen als Grundlage für eine historisch informierte und reflektierte künstlerische Praxis.

## § 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium HAP an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien dient gemäß § 51 Abs 2 Z 5 UG der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung auf der Grundlage von fachlich in Frage kommenden Bachelorstudien oder anderen gleichwertigen Vorstudien.

### (1) Ziel

Das Masterstudium HAP richtet sich an Instrumentalist\_innen und Sänger\_innen, die sich auf Musik des 17. bis 19. Jahrhunderts spezialisieren und die diesen Zeiträumen zugehörige „historische“ Instrumente bzw. Gesangstechniken verwenden wollen. Zentraler Inhalt ist dabei der Erwerb von praktisch-technischen Fertigkeiten, künstlerisch-interpretatorischen Fähigkeiten und historisch-wissenschaftlichen Kenntnissen in einer eng aufeinander bezogenen, integrierten Weise. Mit dem Masterstudium Historische Aufführungspraxis wird der zentralen Bedeutung Rechnung getragen, die der „historisch informierten“ Musizierpraxis („historically informed performance“) im heutigen Musikleben bereits zukommt. Die Absolvent\_innen erfüllen die hohen professionellen Standards, die ihnen ermöglichen, die zukünftige Musikszene mitzugestalten.

### (2) Erwartete Lernergebnisse - Kompetenzen

Studierende, die das Masterstudium HAP abgeschlossen haben, sind in der Lage,

- Musik auf hohem professionellem Niveau aufzuführen, zu interpretieren, zu bearbeiten und/oder zu produzieren, indem sie eigenständige künstlerische Konzepte und eine hochentwickelte musikalische Persönlichkeit sichtbar werden lassen.
- selbständige interpretatorische Entscheidungen unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu treffen und damit verbundene stilistische und aufführungspraktische Kenntnisse umzusetzen.
- die notwendigen handwerklichen Fertigkeiten differenziert anzuwenden, um ein anspruchsvolles Repertoire in unterschiedlichen Stilrichtungen und Genres entsprechend den Erfordernissen des Fachs zu bewältigen.
- eine führende Rolle in einem Ensemble zu übernehmen und/ oder fachlich fundiert zu interpretatorischen Konzepten beizutragen.
- Ideen, Konzepte und Prozesse entsprechend den fachspezifischen Anforderungen und/ oder entsprechend der eigenen künstlerischen Praxis zu entwickeln und zu bewerten.
- sich mit musikalischen Sprachen, Formen, Materialien und Techniken, die für die eigene Kerndisziplin relevant sind, wissenschaftlich auseinanderzusetzen – zusammen mit dazugehörigen Texten, Quellen und Konzepten.
- relevante Literatur und/oder andere Quellen ausfindig zu machen und zu nutzen, um zur Praxis und Weiterentwicklung des eigenen Fachs und/ oder des fachlichen Umfeldes beizutragen.

- breitgefächertes und/oder fundiertes Expert\_innenwissen in Bezug auf das eigene Studienfach unter Beweis zu stellen, indem sie sich fließend zwischen verschiedenen Stilrichtungen bewegen und/oder über herausragende und von Individualität und Originalität geprägte Fähigkeiten im Umgang mit einer bestimmten Stilrichtung verfügen.
- das eigene Wissen um theoretische und historische Kontexte, in denen Musik praktiziert und präsentiert wird, wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln und auszubauen.
- die Kenntnis musikalischer Stilrichtungen und fundiertes sowie kritisches Verständnis in Bezug auf die dazugehörigen Aufführungstraditionen nachzuweisen.
- das Zusammenspiel von Theorie und Praxis zu erkennen und das daraus bezogene Wissen zur Unterfütterung und Förderung der eigenen künstlerischen Entwicklung einzusetzen.

### (3) Typische Berufsbilder/Rollen

Absolvent\_innen des Masterstudiums Historische Aufführungspraxis streben typischerweise die folgenden Berufe an

- a) Instrumentalist\_in in den an der historischen Aufführungspraxis orientierten Bereichen der Solo- und Ensemblemusik
- b) Orchestermusiker\_in in an der historischen Aufführungspraxis orientierten Bereichen des Musiklebens
- c) Sänger\_in in an der historischen Aufführungspraxis orientierten Bereichen des Musiklebens
- d) Ensembleleiter\_in in an der historischen Aufführungspraxis orientierten Bereichen des Musiklebens
- e) Tätigkeiten im Verlagswesen und im Kulturmanagement

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die künstlerische Eignung für das Studium.

### (1) Facheinschlägiges Vorstudium

Die Zulassung zum Masterstudium Historische Aufführungspraxis setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Facheinschlägige Vorstudien sind jedenfalls ein Bachelorstudium auf dem entsprechenden (historischen) Instrument/ Gesang oder ein abgeschlossenes Diplomstudium mit Schwerpunkt bzw. Profil Alte Musik an der mdw. Ebenfalls facheinschlägig sein können gleichwertige Studien, die am entsprechenden (modernen) Instrument absolviert wurden, sofern eine zusätzliche Beschäftigung mit dem historischen Instrument/Gesang nachgewiesen werden kann.

### (2) Auftrag einzelner Ergänzungen

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 10 ECTS Credits vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Im Bereich des zentralen künstlerischen Faches darf eine Ergänzung nicht aufgetragen werden.

### (3) Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung der Studienwerber\_innen. Sie findet als kommissionelle Prüfung statt und besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Schriftlicher Test zu aufführungspraktischen Fragestellungen
2. Vortrag mehrerer Werke aus verschiedenen Stilrichtungen am Instrument/ Gesang
3. Spiel einfacher Kadenzen am Cembalo

#### 4. Orientierungsgespräch mit der Prüfungskommission

Die spezifischen Zulassungsprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter\_innen des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Website der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

#### (4) Zulassungsprüfungskriterien

Alle Bewerber\_innen müssen jene unten aufgeführten Fertigkeiten und Erfahrungen auf einem so ausreichenden Niveau besitzen, dass es ihnen möglich ist, das Studium voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

Bewerber\_innen müssen

- fortgeschrittene instrumentale/ vokale und stilistisch differenzierte musikalische Fertigkeiten aufweisen,
- historische Quellentexte lesen und interpretieren können,
- die Fähigkeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, über ihre künstlerischen Entscheidungen zu reflektieren und diese in Hinblick auf aufführungspraktische Fragestellungen zu untermauern.

#### (5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode/Faire Zugangsbedingungen

Studienwerber\_innen haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfer\_innen haben die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was die Studienwerber\_innen diskreditieren oder in ihrer oder seiner persönlichen Würde verletzen kann.

## § 4 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

### (1) Zeitpunkt des Sprachnachweises

Studienwerber\_innen, deren Erstsprache nicht die Unterrichtssprache Deutsch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache vor der Zulassung nachzuweisen. Das Niveau des Sprachnachweises ist in der Sprachkompetenzverordnung<sup>1</sup> des Rektorats der mdw festgelegt.

### (2) Art des Sprachnachweises

Der Nachweis wird insbesondere durch ein Reifezeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache oder durch die Ablegung einer Prüfung auf dem festgelegten Niveau an den internationalen Prüfungszentren für die deutsche Sprache erbracht. Im Übrigen ist die Sprachkompetenzverordnung<sup>1</sup> des Rektorats der mdw zu beachten.

## § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

### (1) Dauer und Umfang

Das Masterstudium Historische Aufführungspraxis hat einen Umfang von 120 ECTS Credits, die in 4 Studiensemestern zu je 30 ECTS Credits aufgeteilt sind.

---

<sup>1</sup> [https://www.mdw.ac.at/upload/mdwUNI/files/sprachkompetenz\\_verordnung.pdf](https://www.mdw.ac.at/upload/mdwUNI/files/sprachkompetenz_verordnung.pdf)

## (2) Studienbereiche

Das Studium besteht aus sechs Studienbereichen, denen die in der untenstehenden Tabelle vorgesehenen ECTS Credits und Lernergebnisse zugeordnet sind.

Masterstudium HAP - Studienbereichsübersicht						
Studienbereich	ECTS Credits		Semester			
	gesamt	davon zur Wahl	1	2	3	4
<b>1) Historisches Instrument/ Gesang und Aufführungspraxis</b>	<b>54</b>	<b>0</b>	15	18	13	8
Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• Musik auf hohem professionellem Niveau aufzuführen, zu interpretieren, zu bearbeiten und/oder zu produzieren, indem sie eigenständige künstlerische Konzepte und eine hochentwickelte musikalische Persönlichkeit sichtbar werden lassen.</li> <li>• breitgefächertes und/oder fundiertes Expert_innenwissen in Bezug auf das eigene Studienfach unter Beweis zu stellen, indem sie sich fließend zwischen verschiedenen Stilrichtungen bewegen und/oder herausragende und von Individualität und Originalität geprägte Fähigkeiten im Umgang mit einer bestimmten Stilrichtung verfügen.</li> </ul>						
<b>2) Wissenschaftlicher Wahlbereich</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	3	2	5	4
Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich mit musikalischen Sprachen, Formen, Materialien und Techniken, die für die eigene Kerndisziplin relevant sind, wissenschaftlich auseinanderzusetzen – zusammen mit dazugehörigen Texten, Quellen und Konzepten.</li> <li>• das eigene Wissen um theoretische und historische Kontexte, in denen Musik praktiziert und präsentiert wird, wissenschaftlich fundiert weiterzuentwickeln und auszubauen.</li> <li>• die Kenntnis musikalischer Stilrichtungen und fundiertes sowie kritisches Verständnis in Bezug auf die dazugehörigen Aufführungstraditionen nachzuweisen.</li> </ul>						
<b>3) Künstlerisch-praktischer Wahlbereich</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	4	6	4	6
Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die notwendigen handwerklichen Fertigkeiten differenziert anzuwenden, um ein anspruchsvolles Repertoire in unterschiedlichen Stilrichtungen und Genres entsprechend den Erfordernissen des Fachs zu bewältigen.</li> <li>• eine führende Rolle in einem Ensemble zu übernehmen und/ oder fachlich fundiert zu interpretatorischen Konzepten beizutragen.</li> </ul>						
<b>4) Projekte</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	4	0	4	0
Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• selbständige interpretatorische Entscheidungen in Anwendung der wissenschaftlichen Kompetenzen zu treffen, damit verbundene stilistische und aufführungspraktische Kenntnisse umzusetzen.</li> <li>• Ideen, Konzepte und Prozesse entsprechend den fachspezifischen Anforderungen und/ oder entsprechend der eigenen künstlerischen Praxis zu entwickeln und zu bewerten.</li> </ul>						
<b>5) Freier Wahlbereich</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	2	2	2	2
Studierende haben ihren Interessen entsprechend die Möglichkeit der Individualisierung des Studiums genutzt						
<b>6) Masterarbeitsbereich</b>	<b>16</b>	<b>0</b>	2	2	2	10
Studierende sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> <li>• relevante Literatur und/oder andere Quellen ausfindig zu machen und zu nutzen, um zur Praxis und Weiterentwicklung des eigenen Fachs und/ oder des fachlichen Umfeldes beizutragen.</li> <li>• das Zusammenspiel von Theorie und Praxis zu erkennen und das daraus bezogene Wissen zur Unterfütterung und Förderung der eigenen künstlerischen Entwicklung einzusetzen.</li> </ul>						

<b>Summe</b>	<b>120</b>	<b>50</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
Anteil Wahl insgesamt		42%				

### (3) Pflicht- und Wahlbereiche

Verpflichtende Studieninhalte sind im Ausmaß von 78 ECTS Credits vorgesehen. Für wählbare Inhalte sind 42 ECTS Credits vorgesehen. Davon sind 34 ECTS Credits aus den spezifisch für das Masterstudium Historische Aufführungspraxis eingerichteten Lehrveranstaltungen zu absolvieren (gebundener Wahlbereich). Weitere 8 ECTS Credits sind frei aus dem Angebot aller in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen, dem Angebot aller an der mdw verfügbaren Studien, sowie der Wahlfachplattform der mdw wählbar, sofern die jeweils dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

### (4) Künstlerische Projekte

Für den Projektunterricht sind im Masterstudium 8 ECTS Credits vorgesehen.

### (5) Maßnahmen zur Individualisierung und Profilierung

Studierende haben im Masterstudium die Möglichkeit, ihr Studium im Rahmen der curricularen Möglichkeiten frei zu gestalten.

(a) Für die bessere Planbarkeit des Studiums stehen Beratungsangebote zur Verfügung. Nähere Informationen finden sich in den Informationsblättern.

(b) Um eine zeitgerechte Lehrveranstaltungsplanung in den studienspezifischen Wahlstudienbereichen zu ermöglichen, sind Studierende und Studienanfängerinnen und -anfänger, die die Zulassungsprüfung bestanden haben, verpflichtet, ihren jeweiligen Belegungswunsch bis spätestens zum 30. Juni für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis spätestens zum 31. Jänner für das darauffolgende Sommersemester bekannt zu geben. Spätere Meldungen müssen von der zuständigen Institutsleitung nicht mehr berücksichtigt werden.

## § 6 Maßnahmen zur Ermöglichung eines berufsbegleitenden Studiums und der Anerkennung von Vorkenntnissen

### (1) Anerkennung von facheinschlägiger Berufstätigkeit

Das Masterstudium Historische Aufführungspraxis ist als Vollzeit- und Präsenzstudium angelegt. Um Studierenden, die bereits facheinschlägigen beruflichen Verpflichtungen/Engagements während des Studiums nachgehen, die Integration ihrer beruflichen Erfahrung in das Studium zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass die künstlerische Tätigkeit an Institutionen außerhalb der Universität, die eine künstlerische Berufsvorbildung vermitteln können, entsprechend der Art der künstlerischen Tätigkeit sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden von der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen ist.

Diese bescheidmäßige Anerkennung erfolgt auf Grundlage eines Fachgutachtens der zuständigen Lehrveranstaltungsleitung.

### (2) Blocklehrveranstaltungen

Die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung ist zulässig, wenn dies die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung genehmigt oder wenn dies im Lehrveranstaltungsanhang so vorgesehen ist. Im Sinne der Möglichkeit der berufsbegleitenden Absolvierung dieses Masterstudiums sind

Blocklehrveranstaltungen grundsätzlich förderlich für die Studierbarkeit im Sinne der Studierenden, was jedenfalls als wichtiger Grund für die Abhaltung in Blockform anzusehen ist.

### (3) Anerkennung früherer Lernerfahrungen

Eventuell informell oder nicht formal erworbene Kompetenzen, die nicht anders nachgewiesen werden können, können in Form von Dispensprüfungen gemäß § 11 (3) dieses Curriculums nachgewiesen werden.

## § 7 Mobilität - Auslandsstudien

Es empfiehlt sich, eventuelle Auslandsstudien im 3. Studiensemester vorzunehmen. Folgende Bereiche eignen sich besonders für die Absolvierung im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes:

- Studienbereich 1
- Studienbereich 3
- Projektbereich

## § 8 Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

### (1) Gruppengrößen

Für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer\_innenzahl ist im Lehrveranstaltungsanhang jeweils die Gruppengröße definiert.

### (2) Reihungskriterien bei beschränktem Platzangebot

In Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl sind jene Studierenden zu bevorzugen, die sich bereits in einem höheren Semester des Studiums befinden und die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach zu absolvieren haben. Gleich zu reihende Studierende werden bei der Platzvergabe nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung berücksichtigt. Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Warteliste ist möglich. Bei einer Warteliste gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen. Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit, anzubieten.

## § 9 Masterarbeit

(1) Im Masterstudium Historische Aufführungspraxis ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

(2) Die künstlerische Masterarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

(3) Studierende haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine/n Studierende/n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(4) Das Thema und die oder der Betreuer\_in der künstlerischen Masterarbeit bzw. der Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Bereich sind zu Beginn des 3. Semesters der oder dem Studiendekan\_in schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die oder der Betreuer\_in gelten als angenommen, wenn die oder der Studiendekan\_in diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt oder Thema und Betreuung ausdrücklich genehmigt. Ein Betreuer\_innenwechsel ist bis zur Beurteilung der Masterarbeit zulässig.

(5) Das Thema der Masterarbeit ist aus dem thematischen Bereich der Historischen Aufführungspraxis zu wählen.

## § 10 Kommissionelle Masterprüfung

### (1) Studienabschließende Prüfung

Die kommissionelle Masterprüfung schließt das Masterstudium Historische Aufführungspraxis ab.

### (2) Antrittsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Antritt zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung sämtlicher in diesem Curriculum vorgesehener Studienbereiche sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

### (3) Prüfungsteile

Die kommissionelle Masterprüfung besteht aus folgenden Teilen:

a) Instrumentaler/ vokaler Vortrag vor der Prüfungskommission. Die positive Absolvierung dieses Prüfungsteiles ist die Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil.

b) Master Rezital

Die spezifischen Masterprüfungsanforderungen und Rahmenbedingungen zur Programmwahl sind von der zuständigen Studienkommission aufgrund von Anträgen der Fachvertreter\_innen des Joseph Haydn Instituts für Kammermusik, Alte Musik und Neue Musik zu beschließen. Diese Beschlüsse sind auf geeignete Weise auf der Website der mdw rechtzeitig zu veröffentlichen.

## § 11 Prüfungsordnung

### (1) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen aus den zentralen künstlerischen Fächern und der Art KE, KG, EU, UE, SE, PS, VU und PJ sind prüfungsimmanent. Es erfolgt die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter.

### (2) Prüfungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes

In Lehrveranstaltungen der Art VO erfolgt die Beurteilung der Studierendenleistung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter.

### (3) Dispensprüfungen

a) Aus den in den Lehrveranstaltungsanhängen mit <sup>DP</sup> gekennzeichneten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind Dispensprüfungen als Einzelprüfungen möglich.

#### (4) Kommissionelle Prüfungen

Als kommissionelle Prüfungen sind im Masterstudium Historische Aufführungspraxis folgende Prüfungen vorgesehen:

- Masterprüfung

Für die Ermittlung der Benotung der kommissionellen Prüfungen ist die absolute Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer, ist auf die schlechtere Note zu runden.

#### (5) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

#### (6) Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen

Der positive Erfolg von Lehrveranstaltungsprüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 72 UG).

### § 12 Akademischer Grad

Nach dem Abschluss des Masterstudiums Historische Aufführungspraxis ist der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „MA“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser dem Namen nachzustellen.

### § 13 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der mdw mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

## Lehrveranstaltungsanhang

Studienbereichstabellen mit Lehrveranstaltungsangebot und idealer Studienverlauf

<b>Masterstudium Historische Aufführungspraxis - Lehrveranstaltungsübersicht</b>											
<b>STUDIENBEREICH 1 Historisches Instrument/ Gesang und Aufführungspraxis</b>											
LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
zkF Historisches Instrument/ Gesang 1-4	KE		2	8	8	32	32	8	8	8	8
Historische Aufführungspraxis 1	VO		3	3	5	5	5	5			
Historische Aufführungspraxis 2	SE		3	3	5	5	5		5		
Literaturstudium mit Generalbass, Generalbasspraxis 1-3	KE		1	3	2	6	6	2	2	2	
Kammermusik in diversen Besetzungen 1,2 oder Collegium musicum 1-2	EU	3 - 6	2	4	3	6	6		3	3	
<b>Summe</b>				<b>21</b>		<b>54</b>	<b>54</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>13</b>	<b>8</b>

**STUDIENBEREICH 2 Wissenschaftlicher Wahlbereich im Ausmaß von 14 ECTS Credits**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
<i>zusätzlich zur Wahl 14 ECTS aus</i>							14	3	2	5	4
Historische Aufführungspraxis 3,4	SE		2	4	3	6				x	x
Quellenkunde und Edition 1,2	PS		2	4	3	6				x	x
Musikgeschichte Ausgewählte Kapitel 1,2	SE		2	4	2	4		x	x		
Notationskunde 1,2*	VU		2	4	1,5	3				x	x
Historische Stimmungen, Theorie und Praxis 1,2*	VU		2	4	2	4		x	x		
Instrumentenkunde für Instrumente der Alten Musik	VO		2	2	1,5	1,5		x			
<b>Summe</b>				<b>22</b>		<b>24,5</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>4</b>

**STUDIENBEREICH 3 Künstlerisch-praktischer Wahlbereich im Ausmaß von 20 ECTS Credits**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
<i>zusätzlich zur Wahl 20 ECTS aus</i>							20	4	6	4	6
Stilgebundene Improvisation und Verzierung 1,2*	KG	3	1	2	2	4				x	x

Curriculum MA HAP

Vokalensemble Alte Musik 1,2	EU		2	4	2	4		x	x		
Historisches Orchesterpraktikum 1,2	EU		2	4	3	6		x	x		
Kammermusik in diversen Besetzungen 3,4 oder Collegium musicum 3,4	EU	3 - 6	2	4	3	6				x	x
Probentechnik und Ensembleführung 1,2	PS		1	2	1	2				x	x
Historischer Tanz 1,2	UE		2	4	2	4				x	x
Stimmbildung/ historischer Gesang 1,2,3,4**	KG	3	1	4	2	8		x	x	x	x
Gehörschulung Alte Musik 1,2*	UE	8	1	2	2	4		x	x		
Solokorrepetition 1-4	KE		0,5	2	1	4		x	x	x	x
Summe				28		42	20	4	6	4	6

**STUDIENBEREICH 4 PROJEKTE im Ausmaß von 8 ECTS Credits**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Projekte	PJ					8	8	4		4	
Summe						8	8	4		4	

**Studienbereich 5 Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS Credits**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Freie Wahlfächer						8	8	2	2	2	2
Summe						8	8	2	2	2	2

**Studienbereich 6 MASTERARBEIT**

LV-Titel	Art	Gruppen- größe	SWS	SWS ge- samt	ECTS	ECTS ge- samt	ECTS Pflicht	Semesterempfehlung in ECTS Credits			
								I	II	III	IV
Wissenschaftliche Praxis	VU		2	2	2	2	2	2			
Masterarbeit						14	14		2	2	10
Summe				2		16	16		2	2	10

				SWS	ECTS	Pflicht	I	II	III	IV
Gesamtsumme Studium				69	152,5	120	30	30	30	30

\*DP (Dispensprüfung als Einzelprüfung möglich)

\*\*nur für Instrumentalist\_innen

### Voraussetzungsketten

Lehrveranstaltungen, die über mehrere Semester angeboten werden, sind prinzipiell in aufsteigender Reihenfolge zu absolvieren.

Für den Besuch der unten angeführten Lehrveranstaltungen gelten folgende Voraussetzungen:

- Voraussetzung für die Anmeldung der dritten Semesterstufe im zentralen künstlerischen Fach ist die Absolvierung der Lehrveranstaltungen Historische Aufführungspraxis 1 und Historische Aufführungspraxis 2.

### Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
UG	Universitätsgesetz
LV	Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunde
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
EU	Ensembleunterricht
PJ	Projekt
SE	Seminar
PS	Proseminar
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
DP	Dispensprüfung als Einzelprüfung möglich
zkF	zentrales künstlerisches Fach